

der Unterhaltung der von Meissen durch Lommahsch nach Döbeln führenden Straße abgenommen worden ist, dies eher einen Grund zu Aufhebung der fraglichen Abgabe, als zu deren fernerer Beibehaltung abgegeben haben würde.

Die Deputation kann hiernach allenthalben ihrer geehrten Kammer nur anrathen, sich gegen die hohe Staatsregierung dahin zu erklären:

daß sie die ertheilte Erlaubniß zu fernerer Erhebung des Pflastergeleites in Lommahsch für ausreichend gerechtfertigt nicht ansehen könne, und im Vereine mit der ersten Kammer sich bei der hohen Staatsregierung dafür zu verwenden, daß vom Ende des Jahres 1848 an weitere Concession zu dessen Erhebung nicht ertheilt werde.

Da die eingegangene Petition und Beschwerde an die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtet ist, so trägt die Deputation noch darauf an:

dieselbe noch an die erste Kammer gelangen zu lassen.

Referent Secr. Kasten: Der Antrag der Deputation geht also dahin, sich gegen die hohe Staatsregierung dahin zu erklären: „daß sie die ertheilte Erlaubniß zu fernerer Erhebung des Pflastergeleites in Lommahsch für ausreichend gerechtfertigt nicht ansehen könne, und im Vereine mit der ersten Kammer sich bei der hohen Staatsregierung dafür zu verwenden, daß von Ende des Jahres 1848 an weitere Concession zu dessen Erhebung nicht ertheilt werde“, an die hohe Kammer gelangen zu lassen. Ich habe hierbei noch zu bemerken, daß bei Berathung und Vollziehung des Berichts der Vorstand der vierten Deputation, Herr Secretair Tzschucke, den Bericht zwar mit unterschrieben, jedoch erklärt hat, daß er von der Meinung der Deputation abweiche und seine abweichende Meinung der Kammer selbst vortragen werde.

Secretair Tzschucke: Es ist nicht zu verkennen, daß eine Abgabe, wie die in der vorliegenden Beschwerde bezeichnete, für diejenigen, welche dadurch getroffen werden, lästig und unbequem ist. Wenn aber auf die Art, wie die Deputation beantragt, jede solche lästige und unbequeme Abgabe in Wegfall gebracht werden soll, so fürchte ich, werden dadurch Rechte verletzt. Es ist ein Recht der Stadtgemeinde zu Lommahsch, dieses Pflastergeleite zu erheben, und ein solches Recht kann, weil es einem Andern unbequem ist, ohne weiteres nicht aufgehoben werden. Ich frage alle diejenigen, welche ein solches oder ähnliches Recht besitzen, ob sie dieses ohne weiteres aufgeben werden, weil es einem Andern nicht gefällt. Die Deputation geht in ihrem Berichte von der Ansicht aus, daß dieses Recht, Pflastergeleite zu erheben, auf Widerruf gegeben worden sei. Ich weiß in der That nicht, woher sie diese Nachricht geschöpft hat. Es ist dieses Pflastergeleite durch Rescript vom 28. December 1801 der Stadtgemeinde zu Lommahsch verliehen worden, in diesem Rescripte steht nichts von Widerruf, und es hat auch Niemand dies anzuführen vermocht, sondern es ist „aus Gnaden“ verliehen worden, und was in damaliger Zeit „aus Gnaden“ verliehen worden ist, ist auf immerwährende Zeit verliehen worden, und kann nur abgelöst werden. Es ist zwar gesagt worden, daß durch das nachfolgende Rescript des Finanzministeriums diese Erlaubniß prolongirt worden sei, aber deshalb kann man immer noch nicht

sagen, daß ein Widerruf besonders vorbehalten worden sei. Durch Erlassung des Zollgesetzes ist allerdings der Staat berechtigt, darauf zu dringen, daß nach §. 19 des Gesetzes diese Innenzölle gegen eine verhältnismäßige Entschädigung in Wegfall gebracht werden. Es haben auch, wenn ich nicht irre, deshalb Verhandlungen stattgefunden, aber sie haben noch nicht zu einem Resultate geführt. Dies ist übrigens nicht allein der Fall in Lommahsch, sondern es werden auch in vielen andern Orten derartige Zölle noch erhoben, weil eben das Finanzministerium sich noch nicht mit den Berechtigten hat vereinigen können. Ein solcher Fall scheint auch hier vorzuliegen, und ich glaube, es kann hier weiter nichts geschehen, als daß das Finanzministerium ersucht wird, dahin zu wirken, daß die Commune zu Lommahsch auf irgend eine Art wegen Wegfall des Communalzolls entschädigt werde. Auf einen Antrag aber, wie der ist, welchen die Deputation gestellt hat, daß der Zoll ohne weiteres zu Ende des Jahres 1848 in Wegfall gebracht werde, wird das Finanzministerium kaum eingehen können; ich enthalte mich ganz und gar, einen Antrag zu stellen, es scheint mir eine Rechtsfrage zu sein, die vor uns nicht gehört und die, wenn eine Vereinigung nicht zu Stande zu bringen ist, auf dem Rechtswege auszuführen ist. Aus diesen Gründen habe ich mich von der Deputation getrennt und diese wenigen Worte zu Motivirung meiner Abstimmung vorgebracht.

Abg. Dehmichen: Ich meinerseits werde mich dem Majoritätsgutachten anschließen, da es mir ganz gleichgültig ist, auf welche Weise das Pflastergeleite weggebracht wird, aber weggebracht, scheint mir, muß es werden; hat die Stadt Lommahsch ein Recht auf Entschädigung, so kann sie das auf dem Rechtswege suchen, aber daß das Pflastergeleite abgeschafft wird, halte ich für dringend nothwendig, da es die angrenzenden Ortschaften zu schwer drückt.

Staatsminister v. Beschau: Ich bemerke im Allgemeinen, daß das Ministerium kein Freund von derartigen Concessionsertheilungen ist, und wenn es sich von Verlängerungen handelt, auch nur ungern dazu verschreitet, weil es allerdings nicht verkennen kann, daß die umliegenden Ortschaften und diejenigen, welche der Verkehr in eine solche Stadt führt, einen nicht unerheblichen Beitrag zu den dortigen Pflasterunterhaltungskosten gewähren müssen. Ich habe aber hauptsächlich gegen die Motive eine Erinnerung zu machen, welche die geehrte Deputation in ihrem Berichte für den Antrag angeführt hat. Die geehrte Deputation wird sich erinnern, daß ihr eine Mittheilung Seiten des Ministeriums mit dem Beisatze zugekommen ist, daß, falls die geehrte Deputation noch eine Vernehmung mit dem Commissar über die Sache wünsche, man dazu sehr gern bereit sei. Wäre es der geehrten Deputation gefällig gewesen, diese Vernehmung noch eintreten zu lassen, so glaube ich, würde es dem Commissar gelungen sein, die Ansicht zu berichtigen, die im Berichte niedergelegt ist, nämlich, daß sie die betreffende Concessionsertheilung für ganz unvereinbar mit den Bestimmungen der Verfassungsurkunde halte, und durch das, was die Regierung dafür angeführt habe, nicht gerechtfertigt